



Satzung

des Reit- und Fahrvereins Vogelsberg e. V.

Stand März 2006

§ 1 – Name und Sitz

Der am 11. Dezember 1962 gegründete Verein führt den Namen

„Reit- und Fahrverein Vogelsberg e.V.“.

Er hat seinen Sitz in 36355 Grebenhain.

§ 2 – Zweck und Aufgaben

1. Der Reit- und Fahrverein Vogelsberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.
Der Verein hat insbesondere den Zweck, seine Mitglieder
 - a) durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluß von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich zu kräftigen,
 - b) durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden,
 - c) über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sport auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenzuführen
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des Bundes und die Satzungen seiner Fachverbände an.

§ 3 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Jugendmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.

3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand, wozu eine zwei Drittel-Mehrheit erforderlich ist. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, wobei eine Ablehnung aus rassistischen oder religiösen Gründen nicht statthaft ist.

Die Mitgliedschaft wird erst wirksam durch die Zustellung der Mitgliedskarte und setzt die Bezahlung des Eintrittsgeldes und des Jahresbeitrages voraus.

Jugendliche müssen mit ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Genehmigung der Eltern oder des Vormundes vorlegen und haben sich auf Anordnung des Vorstandes einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Kalenderjahres zulässig ist und spätestens am 15. des letzten Monats an den Vorstand zu erfolgen hat,
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied:
 - a) 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diesen Rückstand nicht bezahlt
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt,
4. durch Ausschluß (siehe § 10, Ziffer 2).

§ 7 – Mitgliedschaftsrechte

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Sowie sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.
2. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzungen gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines von diesen bestellten Organes, eines Abteilungsobmannes oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
5. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt bis zu deren Erfüllung.

§ 8 – Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. Den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsobmänner und Spielführern in den betreffenden Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu bezahlen und
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln

§ 9 – Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge und das Eintrittsgeld werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt.
Ebenso können Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden

§ 10 – Strafen

1. Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, kann vom Vorstand als Strafe ein Verweis verhängt werden.
2. Durch den Vorstand können nach Anhören des Ältestenrates Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen,
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins.

Über den Antrag auf Ausschluß, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angaben von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand (nach Anhören des Ältestenrates).

Zu dem Ausschluß ist eine Mehrheit von drei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig.

§ 11 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand (§ 12)
2. Der Ältestenrat (§ 13)
3. Die Mitgliederversammlung (§ 14)

§ 12 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem / der 1. Vorsitzenden
 - b) dem / der 2. Vorsitzenden
 - c) dem / der Kassierer(in)
 - d) dem / der Schriftführer(in)dem / der Jugendwart(in)
 - e) dem Obmann / der Obfrau der Turnierreiter
 - f) dem / der Breitensportbeauftragten
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit zwei anderen Vorstandsmitgliedern vertreten.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für **2 Jahre** gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sportes zu erfolgen. Die Ausgaben müssen sich grundsätzlich im Rahmen der jeweiligen Mittel halten.
5. Der Vorstand muß nach Bedarf zusammenkommen und ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluß auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlußgegenstandes herbeigeführt werden.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

§ 13 – Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern, die alljährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung bei Bedarf gewählt werden können und die aus ihrer Mitte den Obmann wählen.
2. Mitglieder des Ältestenrates können nur sein:
 - a) Ordentliche Mitglieder, die das 35. Lebensjahr überschritten haben und mindestens drei Jahre Mitglieder des Vereins sind,
 - b) Ehrenmitglieder.
3. Der Ältestenrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und die Beschlüsse darin schriftlich aufzunehmen.
4. Der Ältestenrat ist die Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegt
 - a) die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse geschlichtet werden
 - b) die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere:
Änderung des Vereinszweckes; Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen; Verfahren gegen Mitglieder; Eingehung von finanziellen Verpflichtungen, die den gewöhnlichen Rahmen der normalen Geschäftsführung übersteigen.
Der Vorstand ist verpflichtet, den Ältestenrat in diesen Punkten vor einer Beschlußfassung

anzuhören.

Dem Ältestenrat steht in diesen Fragen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

5. Ein Vorstandmitglied kann nicht Mitglied im Ältestenrat sein
6. Im Bedarfsfall übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrates aus.

§ 14 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll im 1. Vierteljahr einberufen werden. Die Einberufung hat durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinden Freiensteinau und Grebenhain zu erfolgen. Außerhalb des Erscheinungsbereiches dieser Blätter wohnende Mitglieder sind schriftlich einzuladen. Die Einladung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß spätestens eine Woche vorher erfolgen. Die Tagesordnung muß die folgenden Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes und der Obleute der Sportarten,
 - b) Bericht des / der Kassierers (in) und der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Neuwahlen (Vorstand, Mitglieder des Ältestenrates, Kassenprüfer)
 - e) Beschlußfassung über Anträge, die spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden eingereicht werden müssen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen. Die Einladung soll zwei Wochen, muß aber spätestens eine Woche vorher auf die in Abs. 2 vorgesehene Weise erfolgen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Beschlüsse der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muß erfolgen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuß, bestehend aus drei Mitgliedern sowie zwei Ersatzmännern, durch den Vorstand zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen vorzubereiten und durchzuführen. Dem Ausschuß gehört ferner der 1. Vorsitzende und in dessen Verhinderung ein anderes von ihm zu bestimmendes Vorstandsmitglied an, das allerdings im Wahlausschuß nicht stimmberechtigt ist. Die Gültigkeit der Wahl ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses ausdrücklich dem Schriftführer zu Protokoll zu bestätigen. Außerdem erhält das Registergericht unaufgefordert nach jeder Wahl ein Exemplar des Protokolls übersandt. Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll von dem Schriftführer, im Verhinderungsfall von einem aus der Mitgliederversammlung gewählten Protokollanten, zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 15 – Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 16 – Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuß einem anderen Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 17 – Sportabteilungen

Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in besondere Abteilungen zusammengefaßt. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter der betreffenden Sportart, der alljährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt wird, geleitet.

Dem Abteilungsobmann obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

§ 18 – Jugendabteilung

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen zusammengefaßt bilden die Jugendabteilung, die von dem Vereinsjugendwart geleitet wird. Jede Jugendgruppe soll von einem Obmann, der von den gewählten Abteilungsleitern der Sportarten ernannt wird und der Zustimmung des Vorstandes bedarf, geleitet werden. Die Jugendlichen sind nur organisierte, nicht rechtliche Mitglieder des Vereins.

§ 19 – Ehrungen

Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes zum Ehrenmitglied des Vereins durch eine Mitgliederversammlung möglich.

Für den Beschluß ist eine Vierfünftelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

1. Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäße Ausschließungsgründe dagegen sprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können (nach Anhören des Ältestenrates) durch den Vorstand mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluß ist eine Zweifünftelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluß (nach Anhören des Ältestenrates) Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.
3. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 20 – Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

§ 21 – Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder das beantragt und die ordentliche Mitgliederversammlung mit drei Viertel Stimmen der erschienen Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter 10 Personen sinkt.
2. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung der Leibesübungen gemeinnützig zu verwenden hat.

Grebenhain, den 22. November 1996

